BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND
KONSUMENTENSCHUTZ

Sektion VI
Gruppe B, Abteilung 1

Beilage zu Zl. BMASK-435.005/0032-VI/B/1/2015

Vorläufige Durchführungsweisung

zu den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

auf Grund des Budgetbegleitgesetzes 2016 (BGBl. I Nr. 144 Art. 8 vom 14.12.2015)

und des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2015 – SRÄG 2015 (BGBl. I Nr. 162 Art. 8 vom 28.12.2015),

die ab 1. Jänner 2016 in Kraft treten

Wien, am 21. Jänner 2016

Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

1. Budgetbegleitgesetz 2016, BGBl. I Nr. 144/2015

*Im **§ 1 Abs. 2** wird der Punkt am Ende der lit. f durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. g angefügt:*

„g) Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Integrationsjahr nach dem Freiwilligengesetz, BGBl. I Nr. 17/2012, hinsichtlich dieser gemäß § 8 Abs. 1 Z 4a ASVG versicherten Tätigkeit."

*Im **§ 15 Abs. 1** erhält die Z 12 die Ziffernbezeichnung „13" und nach Z 11 wird folgende Z 12 eingefügt:*

„12. am Integrationsjahr nach dem Freiwilligengesetz, BGBl. I Nr. 17/2012, teilnimmt und gemäß § 8 Abs. 1 Z 4a ASVG versichert ist;"

*Dem **§ 79** wird folgender Abs. 151 angefügt:*

„(151) § 1 Abs. 2 lit. f und g sowie § 15 Abs. 1 Z 12 und 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/2015 treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft."

Parlamentarische Erläuterungen

Wie bereits betreffend die Teilnahme am Freiwilligen Sozialjahr, am Freiwilligen Umweltschutzjahr, am Gedenkdienst oder am Friedens- und Sozialdienst im Ausland soll durch § 1 Abs. 2 lit. g AlVG klargestellt werden, dass auch die Teilnahme am Integrationsjahr nach dem Freiwilligengesetz keine Arbeitslosenversicherungspflicht begründet.

In jenen wenigen Einzelfällen, in denen Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Integrationsjahr davor bereits arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren, sollen die zuvor erworbenen Versicherungszeiten in der Arbeitslosenversicherung später ebenso wie bei Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Freiwilligen Sozialjahr, am Freiwilligen Umweltschutzjahr, am Gedenkdienst oder am Friedens- und Sozialdienst im Ausland nach dem Freiwilligengesetz auf Grund einer Erstreckung der Rahmenfrist zur Beurteilung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld herangezogen werden können (§ 15 Abs. 1 Z 12 AlVG). Voraussetzung dafür, dass dadurch ein Arbeitslosengeldanspruch erworben werden kann, ist nicht nur eine entsprechend lange arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung nach dem Integrationsjahr, sondern auch das Vorliegen einer Aufenthaltsberechtigung, welche die Befugnis zur Arbeitsaufnahme einschließt. Im Hinblick darauf, dass eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung vor der Teilnahme am Integrationsjahr auf Grund fehlender rechtlicher und faktischer Voraussetzungen nur sehr selten vorliegen und lediglich begrenzte saisonale Tätigkeiten betreffen wird, werden die dadurch zu erwartenden zusätzlichen finanziellen Aufwendungen nur äußerst gering sein.

Inkrafttreten: 1. Jänner 2016

Durchführungsweisung

Im Zuge einer Änderung des Freiwilligengesetzes (BGBl. I Nr. 144/2015) wurde mit Wirksamkeit ab 1.1.2016 für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte die Möglichkeit zur Teilnahme an einem freiwilligen Integrationsjahr geschaffen.

Dadurch soll diesen Personen Gelegenheit geboten werden, Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben sowie Mit- und Zusammenarbeit in einer Organisation kennen zu lernen, um sie mittelfristig in den Arbeitsmarkt integrieren zu können.

Die Teilnahme am Integrationsjahr ist nach § 27d des Freiwilligengesetzes nur innerhalb von zwei Jahren nach Zuerkennung dieses Status zulässig.

Mit den Anpassungen des AlVG wird einerseits klargestellt, dass eine im Rahmen des Integrationsjahres ausgeübte Tätigkeit nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegt. Andererseits gehen durch die Schaffung eines Rahmenfristerstreckungsgrundes vor dem Integrationsjahr erworbene Anwartschaftszeiten nicht verloren.

Eine ausdrückliche Regelung zum Ausschluss eines Leistungsbezuges aus der AlV während der Teilnahme am Integrationsjahr – so wie dies im § 7 Abs. 5 Z 1 AlVG für die Teilnahme am freiwilligen Sozialjahr, am freiwilligen Umweltschutzjahr, am Gedenkdienst und am Friedens- und Sozialdienst im Ausland nach dem Freiwilligengesetz geregelt ist – war nicht erforderlich. Nach den Erläuterungen zu den Änderungen im Freiwilligengesetz ist bei Personen, die bereits Leistungen aufgrund des Arbeitslosenversicherungsgesetzes beziehen, davon auszugehen, dass kein erhöhter Integrationsbedarf mehr besteht. Ein paralleler Leistungsbezug zum Integrationsjahr ist daher bereits aus diesem Grund ausgeschlossen.

2. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2015 – SRÄG 2015, BGBl. I Nr. 162/2015

***1. § 16 Abs. 1** lit. o lautet:*

„o) des Bezuges von Rehabilitationsgeld oder von Übergangsgeld aus der Unfallversicherung gemäß § 199 ASVG,“

Parlamentarische Erläuterungen

Personen, für die nach den entsprechenden Regelungen des ASVG bescheidmäßig festgestellt wurde, dass Invalidität (Berufsunfähigkeit) voraussichtlich im Ausmaß von mindestens sechs Monaten vorliegt und berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind, haben Anspruch auf Umschulungsgeld nach § 39b AlVG. Wurde die Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit durch einen Arbeitsunfall verursacht, kann im Einzelfall auch ein Übergangsgeld aus der Unfallversicherung gebühren.

Um eine Doppelversorgung aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung einerseits und der Unfallversicherung andererseits zu vermeiden, soll der Anspruch auf Umschulungsgeld bei Bezug eines Übergangsgeldes nach § 199 ASVG ruhen. Die Regelung soll in den auch für das Umschulungsgeld geltenden Ruhensbestimmungen des § 16 AlVG verankert werden. Für den Bezug des Arbeitslosengeldes sowie der Notstandshilfe ist die gegenständliche Erweiterung der Ruhenstatbestände ohne Auswirkung, weil für diese Geldleistungen ohnedies Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung vorliegen muss, ein Doppelbezug also von Vornherein ausgeschlossen ist.

Inkrafttreten: 1. Jänner 2016

***2.** Dem **§ 26 Abs. 3** wird folgender Satz angefügt:*

„Wer auf Grund einer Ausbildung oder mehrerer Ausbildungen Einkünfte erzielt, deren Höhe das Eineinhalbfache der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 ASVG übersteigt, hat keinen Anspruch auf Weiterbildungsgeld.“

***3.** Dem **§ 26a Abs. 3** wird folgender Satz angefügt:*

„Wer auf Grund einer Ausbildung oder mehrerer Ausbildungen Einkünfte erzielt, deren Höhe das Eineinhalbfache der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 ASVG übersteigt, hat keinen Anspruch auf Bildungsteilzeitgeld.“

Parlamentarische Erläuterungen

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 23. September 2015, Zl. Ra 2015/08/0123-4, entschieden, dass Einkünfte aus Ausbildungsverhältnissen unabhängig von deren Höhe dem Anspruch auf Weiterbildungsgeld nicht entgegenstehen. Es steht demnach auch dann Weiterbildungsgeld zu, wenn die monatlichen Einkünfte auf Grund des Ausbildungsverhältnisses wie beispielsweise im Fall von Rechtspraktikanten sogar den Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG übersteigen. Dasselbe gilt auf Grund der diesbezüglich übereinstimmenden gesetzlichen Regelungen auch für das Bildungsteilzeitgeld. Das Weiterbildungsgeld (und in ähnlicher Weise das Bildungsteilzeitgeld) sollen allerdings der Existenzsicherung während der Bildungskarenz (bzw. der Bildungsteilzeit) dienen, wenn diese nicht bereits anderweitig gewährleistet ist, und nicht die Erzielung von Einkommen ermöglichen, die sogar über durchschnittlichen Erwerbseinkommen liegen können. Auf Grund von Ausbildungen gewährte Einkünfte, die zwar über der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 ASVG liegen, die jedoch das Eineinhalbfache der Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten und daher schon ihrer relativ geringen Höhe nach primär der Abdeckung erhöhter ausbildungsbedingter Aufwendungen dienen (wie zB in der Regel bei KrankenpflegeschülerInnen) sollen weiterhin zu keiner Versagung des Anspruches auf Weiterbildungsgeld bzw. Bildungsteilzeitgeld) führen.

Inkrafttreten: 1. Jänner 2016

Durchführungsweisung

Mit der gegenständlichen Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass für bestimmte Weiterbildungsmaßnahmen ein über den ausbildungsbedingten Aufwand hinausgehender Entgeltanspruch (Ausbildungsbeitrag, etc.) besteht, die Bildungsmaßnahme aber nach der Judikatur nicht als den Leistungsanspruch ausschließende Beschäftigung im Sinne des § 26 Abs. 3 bzw. § 26a Abs. 3 AlVG gilt. Der Anspruch auf Weiterbildungsgeld (Bildungsteilzeitgeld) ist daher beginnend mit Antragstellungen nach dem 31.12.2015 ausgeschlossen, wenn das auf Grund einer (oder mehrerer) Ausbildung(en) gebührende Entgelt die Höhe der 1 ½ fachen monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (2016: € 623,58 mtl.) übersteigt.

Für die Beurteilung ist nur jenes Entgelt relevant, das auf Grund der jeweiligen Ausbildungsvorschriften gebührt. Allfällige Zuzahlungen von dritter Seite (zB. Zuschuss einer beruflichen Interessensvertretung, Zuschuss des Arbeitgebers zu den Weiterbildungskosten, etc.) sind nicht einzubeziehen.

Ein auf Grund der Ausbildung bestehender Entgeltanspruch ist von einem Entgelt aus einer allenfalls parallel dazu ausgeübten Beschäftigung (Dienstverhältnis bzw. selbständige Erwerbstätigkeit) getrennt zu beurteilen. Eine Zusammenzurechnung ist nicht vorzunehmen.

Die Neuregelung ist bei Anträgen, die nach dem 31.12.2015 gestellt werden und eine neu vereinbarte Bildungskarenz als Grundlage haben, anzuwenden.

Beispiel 1:

Vereinbarte Bildungskarenz vom 1.10.2015 bis 30.9.2016 (Rechtspraktikum)

Weiterbildungsgeldbezug vom 1.10.2015 bis 15.2.2016

Krankengeldbezug vom 16.2. bis 20.4.2016

neuer Antrag nach der 62 Tage übersteigenden Unterbrechung

die Neuregelung ist ab 21.4.2016 nicht anzuwenden, da dem Anspruch dieselbe Bildungskarenzvereinbarung zu Grunde liegt

Beispiel 2:

Bildungskarenz mit Weiterbildungsgeldbezug vom 1.3. bis 31.5.2015

neue Bildungskarenzvereinbarung ab 1.3.2016 (Rechtspraktikum)

die Neuregelung für den am 1.3.2016 gestellten Antrag ist anzuwenden

*Dem **§ 79 Abs. 148** wird folgender Satz angefügt:*

„Für § 70 Abs. 2 (Z 13 dieses Bundesgesetzes) gilt dies mit der Maßgabe, dass der zu ersetzende Ausdruck statt „§§ 76 und 78 des AVG 1950“ richtig „§§ 76 bis 78 des AVG 1950“ lautet.“

Parlamentarische Erläuterungen

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 106/2015 wurde ein Zitat im § 70 Abs. 2 AlVG angepasst. Dabei wurde das zu ersetzende Zitat in der Novellierungsanordnung mit „§§ 76 und 78 des AVG 1950“ statt richtig mit „§§ 76 bis 78 des AVG 1950“ wiedergegeben.

Die nunmehr vorgeschlagene Ergänzung dient der Klarstellung.

*Dem **§ 79** wird folgender Abs. 152 angefügt:*

„(152) § 16 Abs. 1 lit. o in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 162/2015 tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.“

*Dem **§ 79** wird folgender Abs. 153 angefügt:*

„(153) § 26 Abs. 3 und § 26a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 162/2015 treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft und gelten für Anträge auf Weiterbildungsgeld und auf Bildungsteilzeitgeld, die nach Ablauf des 31. Dezember 2015 gestellt werden.“